

Sitzung der Bezirksvertretung Sennestadt am 29.08.2024

Antwort zur Anfrage Drucksache 8562/2020-2024

Umsetzung Beschluss Verkehrsberuhigung Verler Straße in Eckhardtsheim

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Text der Anfrage:

Welche baulichen Maßnahmen zur Entschleunigung an der Verler Straße können wann umgesetzt werden? Kann Tempo 30, wie auch im Bürgerantrag dazu gefordert, zeitnah umgesetzt werden?

Antwort des Amtes für Verkehr

Die Notwendigkeit von geschwindigkeitsregulierenden Maßnahmen, hier die Anordnung von Tempo 30 für die gesamte Ortsdurchfahrt auf der Verler Straße, wurde in der Vergangenheit wiederholt geprüft.

Die Regelgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften beträgt gemäß § 3 Abs. 3 StVO 50 km/h.

Die Anordnung von Beschränkungen des fließenden Verkehrs ist nur unter den Voraussetzungen von § 45 Abs. 9 StVO möglich. Verkehrszeichen sind grundsätzlich nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist.

Voraussetzung für eine Anordnung von Tempo 30 (VZ 274-30 StVO) ist das Vorliegen einer qualifizierten Gefahr. Eine solche liegt vor, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko des Lebens und der Gesundheit der Verkehrsteilnehmenden sowie des privaten und öffentlichen Sacheigentums erheblich übersteigt. Dies ist dann anzunehmen, wenn es ohne verkehrsbehördlichen Eingriff mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu Unfällen oder Schäden kommt.

Bei der Verler Straße handelt es sich um eine klassifizierte Landesstraße (L 787) zwischen Gütersloh über Verl und Bielefeld-Heepen (Herforder Str. (B 61) /Talbrückenstraße (L 779)). Landesstraßen haben die Funktion, den Verkehr zu bündeln und untergeordnete Straßen zu entlasten. Durch zwei Lichtsignalanlagen auf der Strecke ist es möglich, die Verler Straße zu überqueren.

Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen sollen auf bestehenden Straßen gemäß der Verwaltungsvorschriften zur StVO angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Dies gilt jedoch nur dann, wenn festgestellt worden ist, dass die geltende Höchstgeschwindigkeit von der Mehrheit der Kraftfahrer eingehalten wird. Im anderen Fall muss die geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit durchgesetzt werden.

In den letzten 3 Jahren haben sich auf dem betreffenden Abschnitt der Verler Straße 4 Unfälle ereignet, darunter der tödliche Unfall am 15.09.2023. Hierbei handelte es sich um einen Rotlichtverstoß. Am Tag des Unfalls wurde die Lichtsignalanlage überprüft. Zu diesem und auch zu späteren Zeitpunkten ergaben sich keinerlei Auffälligkeiten oder Störungen.

Im Rahmen einer Rundfahrt der Straßenverkehrsbehörde, der Polizei und des Straßenbaulastträgers wurde die Unfallstelle befahren und auf Sichtbarkeit der

Lichtsignalanlage geprüft. Dabei wurde übereinstimmend festgestellt, dass Kfz-Führende die Lichtsignalanlage aus beiden Fahrtrichtungen problemlos wahrnehmen können.

Des Weiteren war bei keinem der Unfälle eine Geschwindigkeitsüberschreitung unfallursächlich. Es handelte sich hierbei um einen Fahrtenfall, einen Alleinunfall unter Alkoholeinfluss sowie um einen Einbiegen/ Kreuzen – Unfall. Im Vergleich zu den Vorjahren ist die Anzahl der Unfälle zurückgegangen. Ferner handelt es sich bei der Verler Straße auch nicht um eine aktive Unfallhäufungsstelle.

Zudem sind nach Rücksprache mit der Verkehrsplanung bauliche Maßnahmen nicht zielführend, da die Verkehrsfunktion der Verler Straße beinhaltet, den Verkehr abzuwickeln und die Anliegerstraßen zu entlasten. Ein Umbau würde dem entgegenstehen.

In den Anliegerstraßen, in denen sich die schützenswerten Einrichtungen (Bodelschwinghsche Stiftungen Bethel, Kindertagesstätte) befinden, ist bereits Tempo 30 angeordnet.

Aus den vorgenannten Gründen liegt keine qualifizierte Gefahrenlage vor, die die Anordnung von Tempo 30 an der Ortsdurchfahrt der Verler Straße rechtfertigen würde.

gez.
Lewald